

Anlage zu TOP 17

25. Nachtragssatzung vom zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 18.12.1980 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.07.1985, hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende 25. Nachtragssatzung zu der am 14.09.1989 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,17 €

§ 2

§ 10 b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes (1) 0,99 €

§ 3

Die 25. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2012 in Kraft.